

Garantieerklärung der Firma Ilzhöfer GmbH

Stand: 22. Juli 2021

§1 Aussteller der Garantie

Aussteller dieser Garantie und Ansprechpartner für alle Fragen und die Geltendmachung von Garantiefällen ist die Ilzhöfer GmbH, Industriestraße 1, D-97522 Sand am Main registriert beim Amtsgericht Bamberg zur Register Nummer: HRB 3464.

§ 2 Garantiegrundlagen

- (1) Die Garantie gilt für sämtliche ILZO-Photovoltaik-Produkte bzw. deren Bauteile (im Folgenden: „Garantieprodukt“).
- (2) Die Garantie gilt weltweit.
- (3) Die Ansprüche aus der Garantie können von Käufern des Garantieprodukts, die dieses direkt von der Ilzhöfer GmbH oder von einem von der Ilzhöfer GmbH autorisierten Fachpartner vertraglich erworben haben (im Folgenden: „Garantieberechtigter“), geltend gemacht werden.
- (4) Der Garantiezeitraum beträgt 10 Jahre. Er beginnt mit dem Abschluss des Kaufvertrages über das Garantieprodukt.
- (5) Die Garantie findet auch auf das Ersatzprodukt für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von der Ilzhöfer GmbH aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß § 4 geliefert wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.
- (6) Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nachdem die Ilzhöfer GmbH die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche gegenüber dem Garantieberechtigten endgültig verweigert hat.

§ 3 Inhalt der Garantie

Ilzhöfer GmbH garantiert, dass die ILZO-Photovoltaik-Produkte bzw. deren Bauteile frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind, welche die Funktionsfähigkeit der Garantieprodukte nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

§ 4 Garantieleistung

- (1) Tritt während des Garantiezeitraums ein Defekt auf, der die Funktionsfähigkeit des Garantieprodukts nicht nur unerheblich beeinträchtigt, wird die Ilzhöfer GmbH nach eigener Wahl das Garantieprodukt entweder am Standort des Garantieprodukts reparieren oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Wählt die Ilzhöfer GmbH den Ersatz des garantieberechtigten Produkts, so sendet sie das Ersatzprodukt auf eigene Kosten an den Garantieberechtigten. Auf Verlangen der Ilzhöfer GmbH ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Produkt in einer geeigneten Transportverpackung an die Ilzhöfer GmbH, Industriestraße 1, D-97522 Sand a. Main, auf eigene Gefahr zurückzusenden. Soweit die Ilzhöfer GmbH die Rücksendung verlangt, übernimmt sie die Kosten für den Rücktransport.
- (2) Die Kosten für den Ausbau eines defekten Bauteils sowie den Wiedereinbau sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. Eventuell anfallende Kosten für Ausfuhrbescheinigung, Inspektion, Zölle und Reisekosten wären ebenfalls vom Garantieberechtigten zu tragen. Die Kostentragungspflicht gemäß der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Verbraucher handelt.
- (3) Schlägt eine Garantieleistung der Ilzhöfer GmbH fehl, ist diese berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.
- (4) Die Ilzhöfer GmbH verwendet bei der Garantieleistung nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.
- (5) Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum der Ilzhöfer GmbH über, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum der Ilzhöfer GmbH über.

(6) Soweit an dem Garantieprodukt im Rahmen einer Überprüfung durch die Ilzhöfer GmbH oder einen von der Ilzhöfer GmbH beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wird, dass der Garantieanspruch gemäß § 7 ausgeschlossen ist, kann die Ilzhöfer GmbH von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Sollte der Garantieberechtigte zudem unter dieser Garantie anderweitige unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder Ersatz anfordern, ist die Ilzhöfer GmbH auch dann berechtigt, dem Garantieberechtigten die dabei angefallenen Kosten und den dafür erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Verbraucher handelt.

§ 5 Verhältnis der Garantie zu anderen Gewährleistungsansprüchen

Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Garantieberechtigten bleiben von dieser Garantie unberührt.

§ 6 Geltendmachung der Garantie

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss der Ilzhöfer GmbH innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich oder per E-Mail (info@ilzo.com) mitgeteilt werden.

Der Garantieberechtigte hat auf geeignete Weise zu dokumentieren, insbesondere mittels Fotos, inwieweit das Garantieprodukt einen Mangel aufweist. Diese Dokumentation ist bei der Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie als Anlage beizufügen. Die beiden vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Verbraucher handelt.

§ 7 Ausschluss von Garantieleistungen

Die vorliegende Garantie erstreckt sich nicht auf Garantieprodukte oder Bauteile, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört worden sind,

- a. dass sie nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, oder nicht entsprechend der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung, Ballastierungsplan, technischen Dokumentationen und Anleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen installiert, repariert, gelagert oder transportiert worden sind,

- b. weil die projektbezogenen technischen Angaben für die Ballastierungsberechnung im Projekterfassungsbogen bereits falsch eingetragen wurden bzw. der Garantieberechtigte seiner Prüf- und Mitteilungspflicht gemäß § 9 nicht nachgekommen ist. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Verbraucher handelt.
- c. dass sie höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen, Blitzschlag, Schneeschäden, nukleare Ereignisse) oder schädlichen Umweltbedingungen (z.B. Chemikalien, Salzwasser) ausgesetzt waren,
- d. dass sie entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks oder entgegen der Bedienhinweise in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung betrieben wurden,
- e. dass sie nicht sach- und fachgemäß oder nicht normgerecht gewartet wurden,
- f. dass sie durch andere Personen als Ilzhöfer GmbH oder von Ilzhöfer GmbH ausdrücklich autorisierte Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitigen nicht von Ilzhöfer GmbH genehmigten oder aus anderen Gründen unsachgemäßen Eingriffen, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuchen ausgesetzt waren, oder
- g. dass sie Belastungen ausgesetzt sind, die höher sind als die für den Standort, an dem das Garantieprodukt genutzt wird, geltenden Lastannahmen nach den jeweiligen Ländernormen, z.B. DIN EN 1991-1-4 für Deutschland. Die jeweils geltenden Ländernormen und daraus folgenden Lastannahmen sind den mitgelieferten Unterlagen zu entnehmen und können bei Bedarf auch bei der Ilzhöfer GmbH angefragt werden.

§ 8 Begrenzung der Haftung

- (1) Jegliche über die Garantieleistungen gemäß § 4 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die Ilzhöfer GmbH, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen. Die Ilzhöfer GmbH haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch den Defekt des Garantieprodukts an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- oder Produktionsausfall, durch die Demontage oder die Installation entstandene Kosten, Stromerzeugungsverluste, Betriebsstillstand, Finanzierungskosten, Folgeschäden

oder indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.

- (2) Die Ilzhöfer GmbH haftet weiterhin nicht für die Richtigkeit der im Projekterfassungsbogen gemachten Angaben wie Wind-, Schneelastzone, Gebäudehöhe, Geländekategorie, Kompatibilität des angegebenen Modultyps.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung der Ilzhöfer GmbH wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird

§ 9 Mitwirkungspflicht des Garantieberechtigten

Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, die projektbezogenen technischen Angaben in den ihm von der Ilzhöfer GmbH zugesandten Unterlagen zur Windlastermittlung und dem daraus resultierenden Ballastierungsplan sorgfältig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und etwaige Unrichtigkeiten unverzüglich unter Verwendung der in der Auftragsbestätigung in den Kontaktdaten der Ilzhöfer GmbH angegebenen E-Mail-Adresse bzw. der E-Mail-Adresse info@ilzo.com mitzuteilen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Übertragung der Garantie oder die Abtretung von Ansprüchen aus der Garantie sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ilzhöfer GmbH zulässig.
- (2) Die Ilzhöfer GmbH behält sich vor, die Leistungen dieser Garantie ganz oder teilweise durch von der Ilzhöfer GmbH autorisierte Dritte erbringen zu lassen.

- (3) Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Bamberg.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantie lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.